

schungen vorzunehmen, auch die geeigneten Vorschläge und Anträge bei den Behörden stellen.

§. 5.

Bei seinen Anzeigen, Berichten und Gutachten hat der Kreisveterinärarzt die übliche Form zu beobachten, seine Darstellungen selbst aber müssen gründlich, bestimmt, klar, umfassend und erschöpfend, so kurz als möglich, und von allen Abschweifungen und Berührungen fremdartiger und ungeeigneter Gegenstände frei, auch wie sich von selbst versteht in einer correcten und anständigen Sprache abgefaßt sein.

§. 6.

Alle seine Geschäfte betreffenden Vorfälle, sowie die wichtigen Verrichtungen hat er in ein Tagebuch einzutragen, zu demselben aber von allen durch ihn erstatteten Berichten, Gutachten und Zeugnissen eine vollständige treue Abschrift zu nehmen, so wie die an ihn in Bezug auf seine Dienstverrichtungen gelangenden Erlasse u. s. w. als Beilagen an einer betr. Stelle des Tagebuchs zu erwähnen und demselben beizufügen.

§. 7.

Der Kreisveterinärarzt hat alljährlich und zwar 4 Wochen nach Ablauf eines jeden Jahres an das Fürstl. Ministerium, Abtheil. des Innern, durch das Fürstl. Landrathsammt einen generellen und summarischen Bericht über seine Dienstführung und die von ihm besorgten Angelegenheiten einzusenden, in welchem er zu berücksichtigen hat,

- 1) den Gesundheits- und Krankheitszustand der Thiere überhaupt, mit besonderer Hinsicht auf das Vorkommen seuchenhafter Krankheiten und die wider dieselben angewandten Heilmittel, sowie auf den Einfluß der atmosphärischen, tellurischen und localen Verhältnisse auf das Befinden der Hausthiere.
- 2) den Stand der Viehzucht;
- 3) die gerichtsveterinärärztlichen Verrichtungen;
- 4) die ihm vorgekommenen Fälle, welche in wissenschaftlicher Hinsicht interessant sind, und
- 5) den Stand der Veterinärneikunde mit Angabe der vorhandenen Mängel und der nothwendigen Verbesserungen.